

Nummer 42-1
Mittwoch
19.10.2005

Amtsblatt

LANDRATSAMT 
ERDING

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de

Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen..... 526

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landratsamtes Erding Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG); Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor der Vogelgrippe;

Das Landratsamt Erding erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Wer Hühner, Perlhühner, Truthühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat die Tiere in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungsvorrichtungen mit einer überstehenden dichten (wasserundurchlässigen) Abdeckung nach oben, sowie vogelsichere Seitenbegrenzungen zu halten.

II.

Wenn die Anforderungen nach Ziffer I. wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht erfüllt werden können, kann der Geflügelhalter von der Verpflichtung nach Ziffer I. abweichen, soweit

1. er andere Maßnahmen zur Absonderung der Tiere vorgenommen hat und
2. er dies der zuständigen Behörde unter Beschreibung der Maßnahmen angezeigt hat und
3. die Tiere nur so gefüttert oder getränkt werden, dass die Futter- und Tränkstellen Wildvögeln nicht zugänglich sind und
4. er die Tiere mindestens monatlich tierärztlich klinisch untersuchen lässt und
5. er die Tiere seines Bestandes im Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. Dezember auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersuchen lässt, soweit er dazu nicht bereits nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Untersuchungen auf die Klassische Geflügelpest verpflichtet ist. Die Untersuchungen sind in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung wie folgt durchzuführen:

Bei Hühnern, Truthühnern, Rebhühnern, Perlhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln sind jeweils Proben von zehn Tieren je Bestand serologisch und bei Gänsen und Enten jeweils Proben von 15 Tieren je Bestand serologisch untersuchen zu lassen.

III.

Die zuständige Behörde kann für Betriebe Ziffer I. weitere klinische, serologische und virologische Untersuchungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

IV.

Untersuchungen nach dieser Allgemeinverfügung sind vom Geflügelhalter zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

V.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.

VI.

Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a des Tierseuchengesetzes geahndet werden.

VII.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15.12.2005 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung kann in der vollständigen Fassung inklusive Begründung im Landratsamt Erding, SG 34, Bajuwarenstraße 3, 85435 Erding, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12. Uhr sowie zusätzlich am Donnerstag von 13 bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Telefonische Anmeldung unter 08122/58-1382 bzw. – 1383 wird erbeten.

gez. Bayerstorfer
Landrat